

### Zur Schichtverteilung der Kriminalisierung

Eine Erwiderung auf Blankenburg, Sessar und Steffen

Hans Haferkamp

Studienbereich Sozialwissenschaften, Universität Bremen

Die Konsequenz des Beitrages von Blankenburg, Sessar und Steffen ist: weg von der Analyse der Entscheidungsprozesse, hin zur Analyse des Verfahrensprogramms.

Es wird sicherlich kein Zweifel daran bestehen, daß die Analyse von Normen der verschiedensten Art und ihrer unterschiedlichen Benachteiligung verschiedener sozialer Lagen im Prozeß der Kriminalisierung sehr fruchtbar sein wird. Sie wird schon lange betrieben und findet in der letzten Zeit lebhaften Zuspruch. So ist für materialistisch-gesellschaftstheoretische Forscher erst dieser Tatbestand Rechtfertigung der Bezeichnung Klassenjustiz (vgl. Werckentin, Hofferbert und Baumann 1972). Jede künftige Arbeit zu diesem Gebiet kann nur begrüßt werden. Hüten sollte man sich jedoch davor, vorschnell auf die Analyse von Definitions- und Selektionsprozessen in Entscheidungen von Angehörigen von Instanzen sozialer Kontrolle zu verzichten oder gar jetzt schon ihr Auftreten als relativ unbedeutend einzuschätzen, wie es der Tenor des Beitrags von Blankenburg, Sessar und Steffen nahelegt.

Besteht für mich auch kein Zweifel daran, daß der Wert empirischer Untersuchungen hoch einzuschätzen ist, so ist dennoch an der Forderung festzuhalten, daß solche Arbeiten über einen theoretischen Bezugsrahmen verfügen, der die empirischen Daten zu deuten gestattet. Daran aber fehlt es bei Blankenburg, Sessar und Steffen. Wenn man die Definitionsthese in ihrer Geltung derart beschränken will, dann müßte man zunächst ein theoretisches Modell anbieten, das Aussagen über die bei Zutreffen der These von Definitions- und Selektionsprozessen zu erwartenden empirischen Daten enthält. Das ist die Konsequenz der allgemein anerkannten Unterscheidung von statistischer Signifikanz und sozialwissenschaftlicher Bedeutsamkeit

und der Notwendigkeit der Spezifikation von Thesen bei Verfeinerung des empirischen Materials. Erst vor einem theoretischen Hintergrund kann das Urteil: „Unsere Beobachtungen zeigen eine sehr viel geringfügigere Benachteiligung der unteren sozialen Schichten, als wir sie aufgrund der bisher vorliegenden Literatur erwartet haben“, plausibel werden.

Blankenburg, Sessar und Steffen hatten wohl die Vorstellung von sehr großen Differenzen. Diese Erwartung ist auch nicht ganz unbegründet. Geht man von der Definitionsthese im radikalen Definitionsansatz, wie er gelegentlich in der BRD immer noch vertreten wird, aus, also von der Vorstellung: „Kriminalität ist definiert – sonst nichts: Definitionen von Kriminalität werden gegen Angehörige der Unterschicht eingesetzt“, kann man erwarten, daß alle „Kriminellen“ aus der Unterschicht kommen. Es wäre hier in der Tat zu fragen: wie kommt es überhaupt zur Mittelschichtkriminalität? Das ist offensichtlich die Fassung der Definitionsthese, an der sich die Autoren orientieren und von der sie sich absetzen.

Nun ist aber nicht zu übersehen, daß schon ein gemäßigter Definitionsansatz unter der Voraussetzung der These von der Gleichverteilung der Kriminalität über die Schichten nur noch mit höheren Wahrscheinlichkeiten für Unterschichtangehörige, als „kriminell“ definiert zu werden, rechnet. Daneben argumentieren sowohl der verhaltens-theoretische, der systemtheoretische, der materialistisch-gesellschaftstheoretische wie der handlungstheoretische Ansatz mit Definitionsprozessen. Der Unterschied dieser anderen Ansätze bei der Einschätzung von Definitionsprozessen besteht darin, daß sie im Gegensatz zum gemäßigten Definitionsansatz schon von einer Überrepräsentation der Unterschicht unter den Beteiligten an der Kriminalität ausgehen und diese durch Definitions- und Selektionsprozesse im Kriminalisierungsprozeß verstärkt sehen. Im einen wie im anderen Ansatz wird angenommen, daß im Kriminalisierungsprozeß von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern die Frage gestellt und beantwortet wird: „War er es? Hat der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte die Tat begangen?“

Bei der Beantwortung dieser Fragen spielen nun pragmatische Theorien, wie sie von D. Peters (1973) für Richter ermittelt wurden, eine wesentliche Rolle. Daß diese Theorien von Individuen *geäußert* werden, darf nicht den Blick

dafür verstellen, daß hier nicht „individuelle Einstellungen“ (Blankenburg, Sessar und Steffen) wirksam werden, sondern sozialstrukturell bedingte, verbindliche, mit Sanktionen für den Abweichungsfall versehene, *soziale* Vorstellungen ganz im Durkheimschen Sinn, deren Verhaltensrelevanz unter soziologischer Perspektive sich von „offiziellen Entscheidungsprogrammen“ nicht unterscheidet.

Ich bin nun der Auffassung, daß die Definitionsthese, ganz gleich von welchem Ansatz man ausgeht, von der Analyse von Blankenburg, Sessar und Steffen nicht widerlegt, sondern weitgehend bestätigt wird. Geht man z.B. von der Definitionsthese im handlungstheoretischen Ansatz aus und unterstellt man, um sich im Rahmen eines kurzen Diskussionsbeitrages überhaupt eine realistische Vorstellung von der Größe der zu erwartenden Prozentdifferenzen zu machen, daß nur 5 % Unterschichtsangehörige gemäß ihrer Benachteiligung und 2,5 % Mittelschichtsangehörige aufgrund hier nicht zu klärender Tatbestände kriminell handeln, und geht man weiter davon aus, daß drei Viertel der „Kriminellen“ aus der Unterschicht und die Hälfte der Kriminellen aus der Mittelschicht aufgrund von Definitions- und Selektionsprozessen verurteilt werden – alles Differenzen, die in einer Millionengesellschaft unbestritten als höchst bedeutsam angesehen würden –, dann wäre in einer Gesellschaft wie der BRD mit (zur Vereinfachung angenommen) 20 Millionen Erwerbstätigen einschließlich 3 Millionen Selbständigen als Mittelschicht die resultierende Differenz des Anteils der verurteilten Unterschichtsangehörigen und auch der Mittelschichtsangehörigen zu ihrem Anteil an der Erwerbsbevölkerung unter 10 %. Auch dieser Wert wäre unter den genannten Voraussetzungen sehr bedeutsam. In repräsentativen Stichproben fände man Prozentdifferenzen, die sich um diesen Wert verteilen würden. Nimmt man feinere Unterteilungen, z.B. in vier Schichten vor, dann fallen diese Differenzen teilweise beträchtlich, für 2 % sozial Verachtete z.B. unter 1 %. Ich möchte mit diesem für die BRD wohl nicht ganz willkürlichen Beispiel nur deutlich machen, daß wir große Prozentdifferenzen etwa in der Nähe von 90 oder 50 gar nicht erwarten können, wenn wir die Definitionsthese voraussetzen.

Gehen wir von der für den Vergleich mit den Daten von Blankenburg, Sessar und Steffen allein brauchbaren Verteilung mit der Spezifikation eines Anteils von 2 % sozial Verachteten unter den Arbeitern nach Moore und Kleining (1968) aus, so ist zuerst zu fragen: Wieso treten sozial

Verachtete bei Ladendieben kaum in Erscheinung, wenn sie 5 % gegen 2 % in der Bevölkerung ausmachen? Wenn auch die Gruppe der sozial Verachteten unter den Ladendieben nur 11 Personen umfaßt, vermag ich nicht einzusehen, warum diese Verteilung bei Berücksichtigung der Daten für andere Schichten, bezogen auf die Struktur der Erwerbstätigen, nicht der Definitionsthese entspricht. Erklärungsbedürftig scheinen mir die Unterrepräsentation der Arbeiter und die eindeutige Überrepräsentation der Selbständigen beim Geld- und Kreditbetrug, die Unterrepräsentation der Arbeiter und die eindeutige Überrepräsentation der Angestellten und Beamten bei der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber zu sein. Hier ist es nicht ausreichend, auf unterschiedliche Zugänge zu verweisen. Sie sind zwar notwendige Voraussetzung dieser Delikte. Sie klären aber nicht, warum Mittelschichtangehörige nicht *auch* Eigentumsdelikte begehen, haben sie doch auch Zugang.

Hier ist es nun geboten, sich der wesentlichen Leistung des Definitionsansatzes zu erinnern, die die Definitionsthese auch für andere Forschungsrichtungen akzeptabel macht. Er zeigt, daß Kriminalität in einer Gesellschaft auch Prozesse der Definition umfaßt und durch diese ihren Abschluß erfährt. Als besonders gravierendes Strukturmerkmal der Definitionsprozesse wurde dann die Zugehörigkeit von Personen zur Unterschicht ausgewiesen, womit erst eine neue Perspektive zur Interpretation alter Daten eröffnet wurde. Kein Definitionstheoretiker hat aber daran gedacht, diesen Ausweis als erschöpfend zu betrachten. So gibt es weitere Merkmale, die zur Kriminalisierung führen. Gemeinsam ist ihnen allen, daß sich Kriminalisierungen auf Personen richten, deren soziale Lage so eingeschätzt wird, daß sie kriminelles Handeln nahelegt. So gibt es Delikte, die bevorzugt Frauen, andere, die bevorzugt Jugendlichen zugeschrieben werden. Unter Tatverdacht stehen bei Eigentumsdelikten Unterschichtsangehörige als Menschen in klar benachteiligter sozialer Lage. Bei den im Vergleich zu diesen Delikten selten auftretenden Betrugs- und Unterschlagungsdelikten dürfte wegen der geringen Zugangsmöglichkeiten für Unterschichtsangehörige diese Vermutung sich auf andere Personen richten. So wäre genauer zu fragen, wer waren die Mittelschichtsangehörigen, die Angestellten und Beamten, die der Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber bezichtigt wurden, wer die Selbständigen, die des Geld- und Kreditbetrugs verdächtigt wurden? So wie es unter den Arbeitern die sozial Verachteten, die unge-

lernten Hilfsarbeiter sind, die bevorzugt kriminalisiert werden, so könnten es unter Mittelschichtsangehörigen die „Hochgearbeiteten“, die „Emporkömmlinge“, bei den Selbständigen die „windigen“ Unternehmer, „Neureiche“ oder „Konjunkturritter“ sein, die kriminalisiert werden. Zweifelsohne hat diese Erklärung hier noch den Status der Vermutung, die genauer Überprüfung bedarf. Aber wenn man die Definitionsthese verwerfen will, muß man bei Differenzierung der Delikte auch eine Verfeinerung der These versuchen und Instrumente verwenden, die entsprechende Daten zu erheben vermögen. Vertreter der Definitionsthese in den verschiedenen Ansätzen haben sich darauf bisher nicht konzentriert. Ihnen ging es um die Erklärung der Masse der Kriminalität, um Eigentumsdelikte.

An dieser Stelle muß auf eine Warnung von Brusten hingewiesen werden: Eine beachtenswerte Selektionsquote wird sehr klein, wenn man den Selektionsprozeß in sehr viele Phasen aufteilt und für jede Phase die Selektionsquote ermittelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Definitionsthese als Operationalisierung unangemessene Selektionsschritte ausgewählt werden, wie mir dies beim unterschiedlichen „Aufklärungserfolg“ der Polizei zu sein scheint. Die Etappen der Kriminalisierung durch Definition und Selektion scheinen mir die Feststellung des Tatverdachts, der Anklage und Verurteilung zu sein. Hier werden bestimmte soziale Folgen ausgelöst. Hier tritt jeweils eine neue Instanz in den Prozeß additiver Kriminalisierung ein. Im Verlauf dieser Phasen gibt es Bearbeitungsprobleme, die aber nicht alle zum Definitionsprozeß beitragen.

Gegen die Definitionsthese spricht es schließlich auch nicht, wenn bei den Vorbestraften eine etwas stärkere Benachteiligung der Mittelschichtsangehörigen zu verzeichnen ist (Tabelle 4). Wenn man von Definitions- und Selektionsprozessen ausgeht, wird man sagen können, daß die naheliegendste pragmatische Richtertheorie als Definitions- und Selektionsregel bei der Beantwortung der Frage „War er es?“ sein dürfte: „Wer eine Vorstrafe hat, ist ein Krimineller. Von einem Kriminellen muß man kriminelles Handeln erwarten!“ Ich gehe daher davon aus, daß die pragmatische „Vorstrafentheorie“ die pragmatische „Schichttheorie“ beim Richter im Zweifelsfall zurückdrängt. Die Prüfung der Definitionsthese hätte daher vielmehr bei der Frage einzusetzen: Wenn Unter- und Mittelschichtangehörige nicht vorbestraft sind, was geschieht dann? Man findet dazu bei Blankenburg, Sessar und Steffen, betrachtet

man die Verteilungen, die ausreichend besetzt sind, wie erwartet, bei Eigentumsdelikten eine etwas häufigere Anklageerhebung bei Unterschichtsangehörigen, bei den Unterschlagungen gemäß der spezifizierten Definitionsthese eine häufigere Belastung von Mittelschichtsangehörigen. Ungeklärt bleibt hier wieder die Behandlung des Geld- und Kreditbetruges, bei dem wir gemäß der spezifizierten Definitionsthese keine Überrepräsentation der Unterschicht erwarten.

Im ganzen scheinen mir die von Blankenburg, Sessar und Steffen vorgelegten Ergebnisse nicht gegen die These von der zentralen Bedeutung der Definitions- und Selektionsprozesse im Verlauf der Kriminalisierung zu sprechen.

#### Literatur

BLANKENBURG, E., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle, KrimJ 1973, S. 181–196

GALTUNG, J., Theory and Methods of Social Research, Oslo/London/New York 1967

KLEINING, G., und H. MOORE, Soziale Selbsteinstufung (SSE). Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten, in: KZfSS, Bd. 20, 1968, S. 502–552

PETERS, D., Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973

WERKENTIN, F., M. HOFFERBERT und M. BAURMANN, Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie? In: KJ, Bd. 5, 1972, S. 221–252

November 1974

28 Bremen 33, Achterstr.

#### Replik von Erhard Blankenburg, Klaus Sessar und Wiebke Steffen

Ob und welche Theorien man vertritt, unterliegt selbst dem labeling. In keiner Zeile unserer kurzen Zusammenfassung haben wir positiv zum oder negativ gegen den „Definitionsansatz“ Stellung genommen. Haferkamp ist zu danken, daß er auf die Vereinbarkeit unserer Ergebnisse mit einem solchen Ansatz hinweist. Wir „verzichten“ keineswegs auf die Analyse der Entscheidungsprogramme, sondern stellen fest, daß diese Entscheidungen weitgehend durch das Verfahrensprogramm vorhergesagt werden können. Unsere Daten zeigen, daß ein Definitionsansatz, der sich auf die Analyse von Interaktionen reduziert, kaum erklären kann, warum die Schichtverteilung in der Krimi-

nalität in unserer Gesellschaft ungleich ist. Dieses kann man nur, wenn man den theoretischen Anspruch des Definitionsansatzes ausweitet auf institutionalisierte und kodifizierte Definitionen, wie sie sich im Strafgesetzbuch und in den Anwendungsregeln von Richtlinien und Erlassen niederschlagen. Eine Kriminologie ohne das Strafrecht greift für die Erklärung der Schichtverteilung schon empirisch zu kurz, sie setzt auch theoretisch ihren Anspruch allzu niedrig an. Wenn man unseren Ansatz unbedingt mit einem „label“ versehen will, so sollte man ihn als eine – im Gegensatz zur interaktionistischen – „rechtssoziologische Definitionstheorie“ bezeichnen.

Dezember 1974

### **Antwort von Hans Haferkamp**

Mein Beitrag ist im Zusammenhang mit der Dateninterpretation im Beitrag von Blankenburg, Sessar und Steffen und der Richtung der Diskussionsbeiträge der Vertreter des Projekts beim Symposium „Instanzen sozialer Kontrolle“ zu sehen. In beiden Fällen ging es um eine „Verlagerung“ des Forschungsinteresses, die mir voreilig erscheint. Die Analyse der strukturellen Benachteiligung der Angehörigen unterer sozialer Schichten durch das formelle Entscheidungsprogramm ist unbestritten wichtig. Sie sollte nur gleichgewichtig und in Verbindung mit einer Analyse von Definitionsprozessen betrieben werden.

Dezember 1974